

STATUTEN

Verein Standortförderung espaceSOLOTHURN

gegründet 24.02.1999

Statutenrevision vom 12. Juni 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Standortförderung espaceSOLOTHURN besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sitz der Standortförderung espaceSOLOTHURN ist die Stadt Solothurn. Art. 3

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN stärkt die Wirtschafts- und Wohnregion espace Solothurn und schafft einen Mehrwert für die Region und die Mitglieder.

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN:

- ist die Anlauf- und Koordinationsstelle für wertschöpfende Projekte von Unternehmen, Organisationen und Gemeinden, die zur regionalen Standortentwicklung beitragen
- unterstützt die Gemeinden im espace Solothurn in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung
- hilft den Mitgliedsgemeinden mit verschiedenen Dienstleistungen bei deren Weiterentwicklung
- unterstützt Unternehmen bei deren Ansiedlung, Start und Entwicklung sowie beim Erhalt von Arbeitsplätzen im espace Solothurn
- schafft einen Überblick über verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen im espace Solothurn
- trägt zu einer attraktiven Arbeits- und Wohnregion bei
- betreibt Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeits- und Wohnregion espace Solothurn
- entwickelt Angebote zum Thema «Savoir Vivre»
- bietet den Mitgliedern eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Koordination, die mit inhaltlichen Impulsen zur Standortförderung beiträgt
- versteht sich als Sparringpartner für die Mitglieder und die regionale Wirtschaft
- kann sich zur Erfüllung des Zwecks an anderen Organisationen und Unternehmen beteiligen

II. Mitgliedschaft

Art. 4

4.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Einwohner- und Bürgergemeinden sowie weiteren Institutionen auf entsprechendes Gesuch hin offen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen werden begründet.

4.2 Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren können natürliche und juristische Personen, Einwohner- und Bürgergemeinden sowie weitere Institutionen sein. Sie haben weder Pflichten, ein Stimmrecht noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3 Ehrenmitglieder

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Gönner und Sponsoren können jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand die Streichung aus der Gönner- und Sponsorenliste verlangen.

Art. 6

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Art. 7

Ehren- und Aktivmitgliedern haben folgende Rechte und Pflichten:

- Sie sind berechtigt, die Standortförderung espaceSOLOTHURN im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft zu erwähnen.
- Sie beziehen Dienstleistungen im Rahmen von Art. 3 und des bewilligten Budgets in der Regel kostenlos oder zu ermässigten Preisen. Besonders zeitintensive Dienstleistungen können – nach vorgängiger Offerte – verrechnet werden.
- Sie werden in der Regel zu allen Veranstaltungen der Standortförderung espaceSOLOTHURN eingeladen.
- Sie werden auf der Mitgliederliste auf der Homepage erwähnt und verlinkt.
- Sie können der Generalversammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden und haben eine kurze Begründung zu enthalten.
- Sie entrichten den Mitgliederbeitrag.

III. Mittel

Art. 8

Die Einnahmen der Standortförderung espaceSOLOTHURN setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliederbeiträgen von

- Natürlichen und juristischen Personen
- Einwohner- und Bürgergemeinden
- weiteren Institutionen (z.B. Vereine, Verbände etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt und sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

b) Weitere Einnahmen

- Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Abgeltung des Leistungsauftrags durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsorenleistungen
- Entgelte für Leistungen der Standortförderung espaceSOLOTHURN

Art. 9

Für Verbindlichkeiten der Standortförderung espaceSOLOTHURN haftet einzig das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Gönner oder Sponsoren haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe, Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle

a) Organe

Art. 10

Die Organe der Standortförderung espaceSOLOTHURN sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

b) Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Aktivmitglieder einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen haben innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Art. 12

Der/Die Präsident/-in leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Er/Sie ernennt die Stimmzähler und lässt diese durch die Generalversammlung bestätigen.

Der/Die Protokollführer/-in führt das Protokoll über die von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Art. 13

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 15

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Stellvertretung unter den Mitgliedern und durch Dritte ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen - ausgenommen die Anpassung von Mitgliederbeiträgen - sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages des Folgejahres
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

c) Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Vereinsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 18

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf kann er auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Diese haben innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Art. 19

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Strategische Führung und Entwicklung der Standortförderung espaceSOLOTHURN
- Durchführung der Generalversammlung
- Vertretung der Standortförderung espaceSOLOTHURN nach aussen
- Die Bekanntmachung der Standortförderung espaceSOLOTHURN
- Regelung der Vertretungs- und Unterschriftsberechtigung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Billigung des Leistungsauftrages des AWA
- Ernennung von Fachkommissionen und Fachkoordinatoren, die spezielle Projekte während ihrer Förderung durch die Standortförderung espaceSOLOTHURN begleiten
- Beschlüsse über Unterstützungsgesuche von neuen und bestehenden Unternehmen und Organisationen
- Einsetzen von Geschäftsführer/-in, Projektleiter/-innen, etc.
- Erstellen und Inkraftsetzung von Reglementen in Ergänzung zu den Statuten
- Beschluss über Beteiligungen

d) Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Diese kann wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Standortförderung espaceSOLOTHURN und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Haftung

Art. 21

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

Art. 23

Die Standortförderung espaceSOLOTHURN kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden, wenn gleichzeitig eine Person bestimmt wird, die für die Liquidation zuständig ist.

Diese hat dafür zu sorgen, dass die laufenden Geschäfte ordnungsgemäss abgewickelt und zu Ende geführt werden.

Art. 24

Das nach Auflösung der Standortförderung espaceSOLOTHURN verbleibende Vermögen ist einer Organisation mit der gleichen oder einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Art. 25

Der Vorstand kann die Standortförderung espaceSOLOTHURN auf entsprechenden Beschluss der Generalversammlung im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 26

Die Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. Juni 2025 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. April 2020.

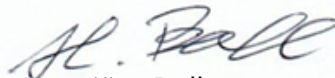
Solothurn, 12. Juni 2025

Der Präsident



Alain Blaser

Der Vizepräsident



Hansjörg Boll